

LÉGATION DE SUISSE EN GRANDE-BRETAGNE.

LONDRES.

REFERENCE

II.L.10.47.- FR/RHO.

ad: ~~r.B.51.350.Ja.19.- HD.~~
(oder JD.-PS.)

18, MONTAGU PLACE,
BRYANSTON SQUARE W.1.
den 25. Februar 1948.
POLITISCHES DEPARTEMENT
014916 - 20 FEB 1948
REF. B. 34. U. Ja. 1

H. Dies
bespr.
Herr Minister,

1.3.48

Ich komme zurück auf Ihr Schreiben

vom 6. November 1947 und die der Gesandtschaft seither in Kopie zugestellten Korrespondenz mit den schweizerischen Vertretungen in Washington und Tokio betreffend die Stellung unserer in Japan wohnhaften Mitbürger unter dem "War Indemnification Act" und dem "Capital Levy Law".

Wie Sie wissen setzt sich die "Far Eastern Commission" aus Vertretern von elf alliierten Nationen zusammen. Gestützt auf entsprechende Instruktionen ihrer Regierungen und in Uebereinstimmung mit den relevanten Beschlüssen der UNO legten die elf Vertreter im Laufe des letzten Jahres fest, dass den alliierten Staatsangehörigen in Japan in Bezug auf die oben erwähnten Gesetze eine Vorzugsstellung eingeräumt werden sollte. Von einer Sonderstellung Neutraler war dagegen nicht die Rede.

Man muss sich wohl darüber Rechenschaft geben, dass es überaus schwierig sein wird, von der "Far Eastern Commission" eine generelle Ausdehnung der Ausnahmebestimmungen auf neutrale Staatsangehörige in Japan zu erreichen. In diesem Falle müsste beispielsweise auch Spanien eine Vorzugsbehandlung eingeräumt werden, was angesichts des

An das Eidgenössische Politische Departement,
Rechtswesen, Finanz- & Verkehrsangelegenheiten,

B E R N .

1. März 1948

Dodis



Vetorechts des russischen Vertreters in der "Far Eastern Commission" von vorneherein aussichtslos erscheint.

Unter diesen Umständen kann es sich meines Erachtens lediglich darum handeln zu versuchen für schweizerische Staatsangehörige gestützt auf den von Ihnen zitierten schweizerisch-japanischen Niederlassungsvertrag von 1911 eine Besserstellung zu erreichen.

polit. Angelegenheit.

Im Foreign Office wurde einem meiner Mitarbeiter versichert, dass der "legal adviser" wie Sie auf dem Standpunkt steht, der erwähnte Niederlassungsvertrag sei trotz der Unterstellung der japanischen Regierung unter die Kontrolle der Alliierten immer noch gültig. Von dieser Auffassung des Foreign Office wurde sowohl das amerikanische Staatsdepartement als auch der britische Vertreter in der "Far Eastern Commission" bereits vor längerer Zeit unterrichtet. Indessen vertraten die Amerikaner die Ansicht, dass der Niederlassungsvertrag durch die Kapitulation Japans hinfällig geworden sei. Da in der "Far Eastern Commission" naturgemäss der amerikanische und nicht der britische Einfluss massgebend ist, kann das Foreign Office in der Sache nichts weiteres mehr tun.

Der zuständige Beamte des Foreign Office, welcher dem schweizerischen Begehren volles Verständnis entgegenbringt - er war während des Krieges in Japan interniert und verdankt seine Rettung nicht zuletzt der Tätigkeit der dortigen schweizerischen Schutzmachtabteilung - glaubt, dass ein Protest der schweizerischen Vertretung in Tokio wegen Verletzung der Meistbegünstigungsklausel des Niederlassungsvertrages am ehesten einige Aussicht auf

Erfolg verspricht.

Genehmigen Sie, Herr Minister,

die Versicherung meiner ausgezeichneten Hochachtung.

i.H.

Linbovsky

von 1911 eine Besserstellung zu erreichen.

Im Foreign Office würde einem mei-

ner Mitarbeiter versichert, dass der "legal adviser" wie Sie

auf dem Standpunkt steht, der erwähnte Niederlassungsvertrag

sei trotz der Unterteilung der japanischen Regierung unter

die Kontrolle der Alliierten immer noch gültig. Von dieser

Auffassung des Foreign Office würde sowohl das amerikanische

Staatsdepartement als auch der britische Vertreter in der

"Far Eastern Commission" bereits vor längerer Zeit Kenntnis

haben. Indessen vertreten die Amerikaner die Ansicht, dass der

Niederlassungsvertrag durch die Kapitulation Japans hinfällig

geworden sei. Da in der "Far Eastern Commission" naturgemäß

der amerikanische und nicht der britische Einfluss massig

bedeutend ist, kann das Foreign Office in der Sache nichts weiter

zur mehr tun.

Der zuständige Beamte des Foreign

Office, welcher dem schweizerischen Botschaften volles Ver-

ständnis entgegenbringt - er war während des Krieges in

Japan interniert und verdankt seine Rettung nicht zuletzt

der Tätigkeit der dortigen schweizerischen Schutzmachtboten

lang - glaubt, dass ein Protest der schweizerischen Vertre-

ter in Tokio wegen Verletzung der Konsulargewaltigkeitsrechte

des Niederlassungsvertrages am ehesten einige Aussicht auf